Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 4271.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma: „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" führenden Gesellschaft zu Cöln. Vom 13. August 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem die unterm 10. November 1852. von Uns genehmigte Aktiengesellschaft unter der Firma: „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" in den Generalversammlungen vom 25. April 1854. und 26. Februar 1855. die Erhöhung des Grundkapitals und die Revision ihrer Gesellschaftsstatuten beschlossen hat, den in Folge dieser Beschlüsse von den Bevollmächtigten der Gesellschaft aufgestellten und unterm 13. Juni 1855. notariell vollzogenen revidirten Statuten dieser fortan die Firma: „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" führenden Gesellschaft auf Grund des Gesetzes für die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben. Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 25. April 1854., 26. Februar 1855. und 13. Juni 1855. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der in dem Letzteren aufgestellten revidirten Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Erdmannsdorf, den 13. August 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 8. September 1855.

Revidirte Statuten
der Gesellschaft
Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Kapitel I.
Von der Bildung, dem Gegenstande und der Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung werden die durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. November 1852. bestätigten, am 3. Januar 1853. in Wirksamkeit getretenen Statuten der zu Eschweiler-Aue unter der Firma:

„Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“

bestehenden Gesellschaft, mit bindender Kraft für die gegenwärtigen Aktionaire und solche, die durch Erwerbung von Aktien dieser Gesellschaft ferner beitreten werden, theilweise abgeändert und sollen nun lauten, wie folgt:

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Cöln am Rheine (wohin die Gesellschaft ihren bisherigen Wohnsitz zu Eschweiler-Aue im Kreise Aachen nach erlangter Allerhöchster Genehmigung verlegt).

Klagen gegen die Gesellschaft aus Rechtsverhältnissen, welche sich auf eines der verschiedenen Etablissements derselben beziehen, können nicht nur bei dem Gerichte des Wohnsitzes der Gesellschaft, sondern auch bei den inländischen Gerichten der betreffenden Etablissements erhoben werden; auf Klagen der Aktionaire als solche gegen die Gesellschaft findet dies aber keine Anwendung (vergl. Art. 46.).

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre bestimmt, die mit dem dritten Januar achtzehnhundert und drei und funfzig begonnen haben.

Mit dem Ablaufe dieser fünf und zwanzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren fortbestehen, wenn in den ersten sechs Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres nicht eine, wenigstens zwei Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhebt.

Diese Einsprüche müssen der Direktion da, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, durch außergerichtliche Akten kundgethan werden; zu gleicher Zeit müssen die Opponenten ihre Aktien bei der Direktion, welche darüber einen Em-

Empfangsschein ausstellen wird, hinterlegen. Die Direktion wird alsdann vor den letzten drei Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres eine außerordentliche Generalversammlung berufen, um darin die Zahl der Einsprüche offen zu legen und entweder für den Fall, daß die Opponenten nicht wenigstens zwei Drittel der Aktien repräsentiren, die Fortsetzung der Gesellschaft oder im entgegengesetzten Falle die Liquidation derselben aussprechen zu lassen.

Artikel 4.

Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Gegenstande:

a) den Bergbau auf allen Gruben, welche die Gesellschaft eigenthümlich oder pachtweise, oder unter jedem anderen Titel besitzt oder erwerben wird und auf alle in denselben zu brechenden nutzbaren Fossilien;

b) die Verhüttung resp. Verwerthung der gewonnenen Erze, insbesondere die Errichtung von Hochöfen zur Fabrikation von Roheisen und die weitere Verarbeitung der Metalle im ausgedehntesten Umfange für den Handel und das Konsumo. Der Hüttenbetrieb beschränkt sich nicht auf die aus der Förderung der eigenen, resp. der angepachteten Gruben dargestellten Metalle, sondern es bleibt der Gesellschaft unbenommen, Metalle zur weiteren Fabrikation sowohl im Inlande wie im Auslande anzukaufen.

Der eigentliche Bergbau und Hüttenbetrieb der Gesellschaft darf von derselben nur in den bergamtlichen Bezirken der Preußischen Rheinprovinz und Westphalens ausgeübt werden; doch bezieht dieses Verbot sich weder auf die sonstigen, sich diesen Geschäften anschließenden Unternehmungen der Gesellschaft im Inlande, noch auf den ausländischen Geschäftsverkehr derselben.

Kapitel II.

Gesellschaftskapital und Aktien.

Artikel 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus sechs Millionen Thalern Preußisch Kurant und zerfällt in sechszigtausend Aktien, jede von Einhundert Thalern.

Artikel 6.

Die Aktien der Gesellschaft lauten auf jeden Inhaber und werden in Deutscher Sprache nach dem beiliegenden Schema A. abgefaßt.

A.

Den Aktiendokumenten sind Dividendenscheine in Deutscher Sprache nach dem Schema B. angeheftet. Die Beifügung einer Französischen Uebersetzung der Aktiendokumente und Dividendenscheine auf deren Rückseite mit Angabe der Beträge in Französischen Geldwerthen bleibt der Gesellschaft überlassen.

B.

Die Aktiendokumente werden in fortlaufender Reihe von Eins anfangend numerirt und aus einem Stamm- und Ausschnitts-Register ausgezogen, welches in

in dem Archive der Gesellschaft deponirt bleibt; sie werden von drei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet.

Artikel 7.

Die bisher auf zweihundert Thaler und auf bestimmte Inhaber lautenden Aktien des Grundkapitals, soweit es bisher ausgegeben worden ist, werden gegen die neuen auf Einhundert Thaler lautenden Aktien sofort in der Art umgetauscht, daß der Inhaber einer alten Aktie von zweihundert Thalern dagegen zwei neue Aktien von Einhundert Thalern erhält. Derjenige Theil des Grundkapitals, welcher noch nicht ausgegeben ist, wird in neuen Aktien zu derjenigen Zeit und zu denjenigen Bedingungen emittirt, welche die Direktion für nützlich erachtet, ohne daß jedoch eine Aktie dieses Theils je unter pari emittirt werden darf.

Die Aufforderung zu dem eben erwähnten Umtausche erfolgt durch die Direktion der Gesellschaft zu vier verschiedenen Malen in Zwischenräumen von drei Monaten durch die im Artikel 47. bezeichneten Gesellschaftsblätter und durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen. Nach Ablauf von drei Monaten, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, wird durch die Direktion ein Präklusivtermin auf ein Jahr hinaus angesetzt, und in jedem Monate einmal durch die angeführten Blätter bekannt gemacht.

Mit dem Eintritt des Präklusivtermins werden alle nicht eingelieferten früheren Aktiendokumente von zweihundert Thalern ungültig und alle Ansprüche aus denselben an die Gesellschaft erlöschen.

Artikel 8.

Der Uebertrag einer jeden Aktie erfolgt durch die bloße Ueberlieferung des Aktiendokuments.

Artikel 9.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair zu keinerlei Zahlung verpflichtet.

Artikel 10.

So lange die früheren Aktien von zweihundert Thalern innerhalb des im Artikel 7. bestimmten Präklusivtermins nicht umgewechselt sind, sollen die Inhaber derselben, welche kein besonderes Domizil in Aachen gewählt haben, so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Aachen gewählt.

Artikel 11.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch Eine Person wahrnehmen lassen.

Artikel 12.

Gehen Aktien oder Dividendenscheine dem Eigenthümer verloren, oder werden

den sie vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden.

Die Direktion erläßt des Endes auf Ersuchen der Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier Monaten, in den im Artikel 47. erwähnten Gesellschaftsblättern eine öffentliche Aufforderung, die angeblich verlornen oder vernichteten Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind in zwei Monaten nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert oder Rechte nicht geltend gemacht worden, so spricht das Landgericht zu Cöln auf den Grund jenes Aufgebots die Mortifikation aus; die Direktion bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und an die Stelle der mortifizirten Dokumente werden neue ausgefertigt.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Kapitel III.

Verwaltung.

Artikel 13.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einer aus eilf Mitgliedern bestehenden Direktion verwaltet. Mindestens sechs dieser Mitglieder, einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten, müssen Inländer sein. Für die Stelle des Präsidenten tritt diese Beschränkung jedoch erst mit der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1860. in Kraft.

Artikel 14.

Die Mitglieder der Direktion werden von der Generalversammlung der Aktionaire durch geheime Abstimmung gewählt; ihre Funktionen dauern fünf Jahre und ihre Wahl wird durch die im Artikel 47. erwähnten öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht.

Artikel 15.

Im ersten Jahre scheiden drei Mitglieder und in jedem der folgenden vier Jahre zwei Mitglieder der Direktion aus.

Welche Mitglieder in den ersten vier Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, ausscheiden sollen, wird durch das Loos bestimmt; in der Folge werden sie durch das Dienstalter bezeichnet. Die Ausscheidenden werden durch eine Wahl der Generalversammlung wieder ersetzt; dieselben sind wieder wählbar. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen und jener der Artikel 13. und 14. besteht die Direktion bis zur ordentlichen Generalversammlung achtzehnhundert sechszig aus folgenden Mitgliedern:

1) Anton Wilhelm Hüffer, Kommerzienrath und Kaufmann, zu Eupen wohnend,
2) Julius The-Losen, Kaufmann daselbst,
3) Ernst Jeghers, Kaufmann daselbst,

 4) Si-

4) Simon Oppenheim, Kommerzienrath und Bankier, zu Cöln wohnhaft,
5) Ferdinand Joseph Esser II., Justizrath und Advokatanwalt daselbst,
6) Philipp Engels, Kaufmann daselbst,
7) Andreas Köchlin, Bankier, zu Paris wohnhaft,
8) Alphons Graf von Raineville, Rentner, daselbst wohnhaft,
9) Emil Raimbeaux, Rentner daselbst,
10) Anton Stanislaus Graf von Grammont d'Astre, Rentner daselbst,
11) Karl Eduard Blount, Bankier daselbst.

Artikel 16.

Jedes Mitglied der Direktion muß mindestens vierzig Aktien besitzen. Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft deponirt und bleiben, so lange die Funktionen des Direktors dauern, unveräußerlich.

Artikel 17.

Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, und als dessen Stellvertreter einen Vizepräsidenten.

Die nach Artikel 15. bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1860. bestehende Direktion ist bei der Wahl des Präsidenten an dessen Eigenschaft als Inländer nicht gebunden.

Die Funktionen des Präsidenten und Vizepräsidenten dauern Ein Jahr. Dieselben sind wieder wählbar.

Artikel 18.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes der Direktion zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig und für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von der Direktion wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung.

Das zur Kompletirung gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Artikel 19.

Die Namen der zur Erneuerung der Direktion gewählten Mitglieder werden jedesmal durch die in Artikel 47. bezeichneten Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Artikel 20.

Die Direktion versammelt sich, so oft sie es für dienlich erachtet, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Direktoren, mindestens aber monatlich einmal.

Die Versammlung findet nur im Inlande, und in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt.

Artikel 21.

Ein gültiger Beschluß kann von der Direktion nur dann gefaßt werden, wenn

wenn sieben Mitglieder der Direktion, den Vorsitzenden mit eingerechnet, in einer ordnungsmäßig einberufenen Versammlung anwesend sind.

Artikel 22.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, resp. die des Vorsitzenden.

Artikel 23.

Die Beschlüsse der Direktion werden während der Sitzung in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und von allen Anwesenden unterzeichnet.

Artikel 24.

Die Direktion beräth und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, insoweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie bestimmt die Verwendung und Anlage der disponibeln Gelder, den Zeitpunkt, die Art und Weise und die Bedingungen aufzunehmender Summen. Sie ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, bestimmt die Gehälter derselben und die allgemeinen Verwaltungskosten. Auch ist sie befugt, einen oder mehrere Generaldirektoren zu ernennen, und sie setzt deren Befugnisse und Besoldung fest. Einer dieser Generaldirektoren, der in Cöln wohnen und dessen Name öffentlich bekannt gemacht werden muß, vertritt die Gesellschaft in allen Prozeßangelegenheiten. Sie hat das Recht, eines oder mehrere ihrer Mitglieder oder Beamte der Gesellschaft zu bestimmten Geschäften abzuordnen und diesen die erforderlichen Vollmachten auszustellen. Die Direktion ist endlich berechtigt, für die Gesellschaft alle Verträge, Vergleiche und Kompromisse abzuschließen und zu substituiren.

Artikel 25.

Ueber Erwerbung von Immobilien beschließt die Generalversammlung in allen Fällen, wo der Werth der Objekte den Betrag von zwanzigtausend Thalern übersteigt.

Artikel 26.

Die Mitglieder der Direktion erhalten eine Vergütigung für ihre Reisekosten; sie haben, insofern sie nicht nach Artikel 24. zu besonderen Funktionen delegirt sind, keinen Anspruch auf ein besonderes Gehalt, sondern genießen lediglich den Vortheil, welchen die Vorwegnahme der im Artikel 40. erwähnten zehn Prozent des Reingewinns ihnen gewährt. Die Vertheilung dieser zehn Prozent erfolgt zwischen den Mitgliedern der Direktion zu gleichen Theilen.

Artikel 27.

Ein Mitglied der Direktion, welches in Fallissementszustand erklärt wird, scheidet dadurch sogleich aus und dessen Stelle wird vorläufig, wie der Artikel 18. bestimmt, wieder besetzt.

 Ka=

Kapitel IV.

Generalversammlung der Aktionaire.

Artikel 28.

Die Generalversammlung findet nur im Inlande, und in der Regel am Sitze der Gesellschaft im Monate Oktober eines jeden Jahres statt.

Die Zusammenberufung geschieht durch eine, zwanzig Tage vorher in die im Artikel 47. bezeichneten öffentlichen Blätter eingerückte Bekanntmachung, welche zehn Tage vor der Versammlung durch dieselben Blätter noch einmal zu publiziren ist.

Artikel 29.

Die Direktion legt jährlich der Generalversammlung Rechnung über die Lage der Gesellschaft ab.

Die jährliche Generalversammlung ernennt eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, um die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, welche der nächsten jährlichen Generalversammlung von der Direktion vorzulegen sind.

Die Funktionen dieser Kommission fangen einen Monat vor der Generalversammlung, in welcher die Rechnungen und Bilanzen vorgelegt werden sollen, an und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf; die Untersuchung findet am Sitze der Gesellschaft statt.

Der Bericht, welchen die Kommission über den Befund schriftlich der jährlichen Generalversammlung zu erstatten hat, muß acht Tage vor dieser Versammlung der Direktion mitgetheilt werden. Die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz ist abschriftlich der Regierung des Bezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, einzureichen.

Artikel 30.

Die Generalversammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden Rechnungen und über alle Anträge, welche ihnen Seitens der Direktion gemacht werden.

Artikel 31.

Jeder Eigenthümer von zehn Aktien ist in der Generalversammlung stimmberechtigt.

Eigenthümer von mehr als zehn Aktien haben für jede zehn Aktien mehr Eine Stimme; jedoch kann ein Aktionair, wie viel Aktien er auch besitzen oder vertreten mag, nie mehr als vierzig Stimmen ausüben.

Das Stimmrecht kann in der Generalversammlung nur durch den Eigenthümer der Aktien selbst oder durch einen stimmberechtigten Aktionair ausgeübt werden. Für Handlungshäuser sind auch deren anerkannte ständige Prokuraträger, selbst wenn diese letzteren nicht Aktionaire sind, zur Ausübung des Stimmrechts befugt. Ehemänner, auch wenn sie selbst nicht Aktionaire sind,

können von ihren Ehefrauen, und großjährige Söhne in gleichen Fällen von ihren verwittweten Müttern ermächtigt werden, deren Stimmrecht auszuüben.

Der bevollmächtigte Aktionair muß seine Vollmacht, nachdem er sie als wahr und aufrichtig unterzeichnet hat, beim Eintritt in die Generalversammlung hinterlegen.

Die Eigenthümer der Aktien sind, um der Generalversammlung beiwohnen zu können, verpflichtet, mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung ihre Aktiendokumente entweder am Sitze der Gesellschaft in die Kasse derselben, oder bei den Bankiers der Gesellschaft zu Aachen, Cöln, Elberfeld oder an jenen Orten, welche die Direktion bekannt machen wird, zu hinterlegen, wogegen ihnen im Namen der Direktion ein Empfangsschein und eine mit dem Namen des Aktionairs bezeichnete Personal-Eintrittskarte ertheilt wird.

Artikel 32.

Der Präsident der Direktion führt sowohl in den ordentlichen, als in den außerordentlichen Generalversammlungen den Vorsitz. Die beiden Meistbetheiligten der Aktionaire sind Skrutatoren, und wenn sie es ablehnen, die beiden, welche nach ihnen die meisten Aktien besitzen, und so fort bis zur Annahme; der Sekretair wird von dem Präsidenten und den beiden Skrutatoren gewählt; die Skrutatoren und der Sekretair dürfen jedoch keine Mitglieder der Direktion sein.

Artikel 33.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme des im Artikel 37. vorhergesehenen Falles.

Die Stimmen werden laut, oder, wenn zehn Mitglieder es verlangen, verdeckt abgegeben.

Die Entscheidungen der Generalversammlungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verbindlich.

Artikel 34.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen werden in ein eigenes, dazu bestimmtes Register eingetragen und von den Mitgliedern des Büreaus unterzeichnet; außerdem wird über den Inhalt der Wahlen und Beschlüsse ein notarielles Protokoll aufgenommen.

Artikel 35.

Zur Ausübung aller der Direktion beigelegten Befugnisse wird dieselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein von einem Notar auf den Grund der Wahlverhandlung ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen die Direktion in dem laufenden Jahre zusammengesetzt ist, legitimirt.

Artikel 36.

Die Generalversammlung kann durch einen Beschluß der Direktion außerordentlich zusammenberufen werden; die außerordentliche Generalversammlung darf

darf nur im Inlande stattfinden und muß in der Regel am Sitze der Gesellschaft abgehalten werden; die Zusammenberufung zu derselben muß mit Beachtung derselben Formen und Fristen geschehen, welche für die ordentliche Generalversammlung vorgeschrieben sind.

Die öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Fällen der Artikel 3., 37. und 43. eine nähere Angabe des Gegenstandes enthalten, über welchen Beschluß zu fassen ist; in den übrigen Fällen hat die Direktion jedesmal darüber zu entscheiden, ob diese Angabe in den Bekanntmachungen stattfinden soll.

Artikel 37.

Nur von einer außerordentlichen Generalversammlung kann auf den Vorschlag der Direktion und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder über Modifikationen, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten Beschluß gefaßt werden. Die Direktion ist im Voraus ermächtigt, in alle Aenderungen dieser Modifikationen und Zusätze, welche die Staatsregierung für nöthig erachten möchte, einzuwilligen und die in Folge dessen erforderlichen Akte zu vollziehen.

Kapitel V.

Inventar. Dividende.

Artikel 38.

Am dreißigsten Juni eines jeden Jahres wird ein vollständiges Inventar über die Besitzungen und Ausstände der Gesellschaft und deren Schulden, oder eine genaue Bilanz über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft errichtet, in den zunächst folgenden zwei Monaten geschlossen und in ein dazu bestimmtes Register eingetragen. In dem Inventarium wird auf den Zustand der Utensilien zur richtigen Bestimmung ihres Werths Rücksicht genommen. Wie viel dem Werthe der Immobilien, Maschinen und Mobilien, welche zum Kapital der Gesellschaft gehören, abgeschrieben werden soll, bestimmt die Direktion.

Artikel 39.

Der Ueberschuß der jährlichen Einnahmen, nach Abzug der jährlichen Ausgaben und Lasten, bildet den Reingewinn. Inwiefern bei der Feststellung des Reingewinnes Ausgaben für Bauten, Ausrichtungsarbeiten in den Gruben und überhaupt für Zwecke, wodurch das Kapitalvermögen der Gesellschaft nicht verringert wird, zur Berücksichtigung kommen sollen, bestimmt alljährlich die Direktion.

Artikel 40.

Von dem Reingewinn werden vorweggenommen:

a) zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds;
b) zehn Prozent für die Mitglieder der Direktion.

Der

Der Rest des Jahresgewinnes, welcher nach Abzug der von der Direktion den Beamten der Gesellschaft etwa bewilligten Tantiemen, die zusammen jedoch zwei Prozent des Gewinnes nicht übersteigen dürfen, übrig bleibt, wird unter die Aktionaire als Dividende vertheilt.

Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag der Direktion ganz oder theilweise zur Verwendung kommen; die nutzbare Anlegung desselben bleibt der Direktion nach eigenem Ermessen überlassen.

Sobald der Reservefonds die Summe von vierhunderttausend Thalern erreicht hat, kann die obenerwähnte Vorausnahme von zehn Prozent durch einen Beschluß der Generalversammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden; der Ueberschuß wächst alsdann den Aktionairen als Dividende zu.

Das Grundkapital darf in keinem Falle während der Dauer der Gesellschaft ohne Genehmigung der Staatsregierung durch Rückzahlung an die Aktionaire verkleinert werden.

Artikel 41.

Die Dividenden werden den Aktionairen jährlich in zwei Raten, zur einen Hälfte am ersten Januar und zur anderen Hälfte am ersten Juli bezahlt, und zwar nach der Wahl eines jeden Aktionairs entweder am Sitze der Gesellschaft oder bei den Bankiers der Gesellschaft in Aachen, Cöln, Elberfeld, oder, wenn die Direktion es für angemessen findet, an anderen von ihr zu bestimmenden Orten, die öffentlich bekannt zu machen sind; die Zahlung erfolgt gegen Aushändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben.

Kapitel VI.

Auflösung und Liquidation.

Artikel 42.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1) wenn die Verluste die Hälfte des Grundkapitals übersteigen;
2) wenn dieselbe von einer Anzahl von Aktionairen verlangt wird, die wenigstens drei Viertel der ausgegebenen Aktien repräsentiren, und
3) in den Fällen der §§. 25. 26. und 28. des Gesetzes vom 9. November 1843.

Der Beschluß der Auflösung bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 43.

Sollten diese Gründe der Auflösung sich vor der Zeit, wo die jährliche Gene-

Generalversammlung stattfindet, ergeben, so ist die Direktion verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

Artikel 44.

Die Liquidation wird durch eine aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern bestehende Kommission besorgt. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung ernannt und ihre Namen in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Zwei der Mitglieder und zwei der Stellvertreter müssen Inländer sein; ihre Wahl unterliegt der Genehmigung der Regierung.

Die Generalversammlung setzt die Besoldung der Liquidationskommissarien fest.

Die Liquidationskommission vertritt unmittelbar die Direktion der Gesellschaft; sie hat unbedingte Vollmacht zur Verwerthung des Mobiliar- und Immobiliarvermögens.

Sie kann verkaufen, unterhandeln, alle Akten und Zugeständnisse Namens der Gesellschaft bewilligen, Vergleiche und Kompromisse über alle Streitpunkte und Klagen eingehen, gerichtliche Schritte jeder Art vornehmen und zu diesem Ende überall substituiren. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Verhinderung des Austritts oder des Absterbens eines Kommissionsmitgliedes ergänzt die Kommission sich durch den ersten Stellvertreter und beziehungsweise durch den folgenden.

Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beginne der Liquidation beruft die Kommission unter Beobachtung der im Artikel 28. vorgeschriebenen Formen und Fristen die Aktionaire der Gesellschaft, theilt ihnen die Lage der Liquidation mit, und die Versammlung bestimmt die Frist zu deren Beendigung.

Kapitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 45.

Die Königliche Regierung zu Cöln ist befugt, zur Ausübung des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechts, einen oder mehrere Kommissarien zu ernennen, oder für spezielle Fälle zu delegiren. Der Kommissar des Staates ist berechtigt, allen Sitzungen der Direktion und den Generalversammlungen beizuwohnen, zu jeder Zeit Einsicht der Bücher, Rechnungen und Bilanzen der Ge-

Gesellschaft zu nehmen, auch die Direktion und die Generalversammlung in erheblichen Fällen zu berufen.

Artikel 46.

Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Aktionairen in Beziehung auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erheben können, werden durch Schiedsrichter geschlichtet.

Das Schiedsgericht, welches im Domizil der Gesellschaft seinen Sitz haben muß, wird aus drei Schiedsmännern, welche Inländer sein müssen, gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binnen vierzehn Tagen zu einigen haben. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so werden die Schiedsmänner auf den Antrag des fleißigeren Theils von dem Präsidenten des Handelsgerichts des Domizils der Gesellschaft ernannt.

Die Schiedsrichter erkennen in letzter Instanz; ihr Urtheil kann weder durch Berufung, noch durch irgend ein anderes Rechtsmittel angegriffen werden.

Die Streitenden, wenn sie nicht am Sitze der Gesellschaft wohnen, sind verbunden, daselbst Domizil zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualischen Akten mitgetheilt werden. So lange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle Signifikationen für sie gültig auf dem Sekretariate des Handelsgerichts, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil zu wählen, worin ihnen alle prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so können ihnen alle Zustellungen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Cöln gültig gemacht werden.

Artikel 47.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen sind durch den zu Berlin herauskommenden „Preußischen Staats-Anzeiger", die Zeitungen, welche zu Aachen und Cöln unter der Benennung „Aachener Zeitung" und „Kölnische Zeitung" erscheinen, durch die zu Brüssel erscheinende „Indépendance Belge" und durch das in Paris herausgegebene „Journal des Débats" bekannt zu machen.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so hat die Direktion der Gesellschaft an dessen Stelle ein anderes zu bestimmen, muß jedoch die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in den forterscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen. Auch steht der Regierung die Befugniß zu, diese Bestimmungen über die Gesellschaftsblätter zu ändern; die betreffende Verfügung ist in den Amtsblättern derjenigen Bezirke zu veröffentlichen, in denen die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

 Ar-

Artikel 48.

Die Gesellschaft bleibt in jeder Beziehung den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. und allen, den Bergbau betreffenden ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

Artikel 49.

Alle Kosten, welche für die Errichtung der gegenwärtigen Statuten und die Konstituirung der Gesellschaft aufzuwenden sind, werden von ihr selbst getragen.

Transitorische Bestimmung.

Artikel 50.

Unter Zurückziehung der früheren Vollmachten wird hierdurch dem Kaufmann Julius The-Losen zu Eupen und dem Justizrathe Ferdinand Joseph Esser (II.), Advokatanwalt, zu Cöln wohnhaft, mit der Befugniß der Substitution eines Mitgliedes der Direktion in dieses Mandat, volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Genehmigung der am 25. April 1854. revidirten und nach den heutigen Beschlüssen ferner modifizirten Statuten nachzusuchen und in alle Aenderungen, Zusätze und Modifikationen, welche von der Landes-Regierung verlangt werden möchten, einzuwilligen und die desfalls erforderlichen Urkunden zu vollziehen.

Schema A.

Phönix,

Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb,

genehmigt durch Kabinets-Order Sr. Majestät des Königs von Preußen vom ....

Sitz der Gesellschaft: Cöln am Rheine.

Grund-Kapital: 6,000,000 Thaler in 60,000 Aktien.

Aktie №

über Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Betrag dieser auf jeden Inhaber lautenden Aktie über Einhundert Thaler Preußisch Kurant ist baar zur Kasse der obigen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bezahlt worden.

Cöln, den ..ten .... 185..

Die Mitglieder der Direktion.

Schema B.

Phönix,

Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Aktie № .....

Erster Dividendenschein №...

Zahlbar am 1. Januar 185..

Cöln, den ..ten ...... 185..

Der General-Kassirer.

Phönix,

Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Aktie № ......

Zweiter Dividendenschein №...

Zahlbar am 1. Juli 185..

Cöln, den ..ten ...... 185..

Der General-Kassirer.

(Nr. 4272.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842., in den neu-erworbenen Jade-Gebieten. Vom 20. August 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 306.) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz vom 31. Dezember 1842. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 15—18.), wird hiermit in Unseren Jade-Gebieten eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 20. August 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. Gr. v. Waldersee.

Berichtigung.

In der Verordnung, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsprozesse zu erhebenden Gerichtskosten vom 4. Juni 1855., muß S. 436. der Gesetz-Sammlung im Artikel III. Absatz 2. in der zweiten Zeile das Wort „und" fortfallen, so daß es heißt: „Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz".

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)